

Zweistufiges Bieterverfahren

Hinweise für die Bieter:

Das Bieterverfahren ist keine Auktion und keine Versteigerung!

Bei Interesse zur Gebotsgabe übermitteln Sie bitte die vollständigen Kontaktdaten in schriftlicher Form (E-Mail) oder über das Kontaktformular.

Weitere Informationen werden schriftlich gegeben und eine Besichtigung des Objekts kann nach Vereinbarung erfolgen.

Dem Bieter ist dabei bewusst, dass das abgegebene Gebot für den Verkauf des Objekts nicht bindend ist und auch das Höchstangebot abgeschlagen werden kann, wenn es nicht den Vorstellungen der Eigentümer entspricht.

Es werden nur Gebote berücksichtigt, die keine Vorbehalts- und Bedingungsklausel enthalten.

Wichtig ist, dass Sie Ihre Finanzierung vor Abgabe des Kaufgebotes geklärt haben und eine entsprechende Finanzierungszusage dem Kaufangebot beiliegt. Für den Fall, dass Sie mit Eigenkapital erwerben wollen, benötigen wir von Ihnen einen Liquiditätsnachweis.

Sollte trotz Höchstgebot keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, stehen keinem der Parteien Ansprüche für eventuelle Aufwendungen oder Schadenersatz in irgendeiner Art und Weise zu. Ein rechtswirksamer Erwerb kommt nur durch den notariell beurkundeten Kaufvertrag zustande. Alle Angaben sind freibleibend, unverbindlich und ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.

Sämtliche in Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf anfallenden Kosten (Notar, etc.) sind vom Käufer zu übernehmen.

Dem Bieter ist bewusst das bei Zustandekommen eines notariellen Kaufvertrags eine Provision von 3,57 % inkl. MwSt. auf den tatsächlichen Kaufpreis anfällt und an die Peter Strobl Immobilien GmbH & Co. KG zu zahlen ist.

Ablauf zweistufiges Bieterverfahren

Erste Stufe	Die Interessenten haben die Möglichkeit Ihr Angebot bis zum 10.12.2025 um 12 Uhr , schriftlich bei uns abzugeben.
	Allen Bietern wird das Höchstgebot bis spätestens 10.12.2025, 18 Uhr mitgeteilt.
Zweite Stufe	Die Interessenten haben nun die Möglichkeit, bis zum 12.12.2025 um 14 Uhr ein weiteres Gebot abzugeben um das erste Höchstgebot zu überbieten.
Abschluss	Alleine der Höchstbietende aus der „Ersten Stufe“ erfährt das höchste Gebot aus Stufe zwei. Ist er bereit dieses Gebot zu halten, bekommt er den Zuschlag.

Wichtig: Auch das Höchstgebot ist für den Verkäufer nicht bindend, er kann entscheiden ob er auf das Angebot eingeht oder ablehnt!